

Vereinsstatuten

Verein «Radarstation» mit Sitz in Winterthur

1. **Name und Sitz**

Unter dem Namen Radarstation besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. **Zweck**

Der Verein Radarstation bezweckt den gesellschaftlichen Wandel zu verstehen, zu fördern und zu dokumentieren, im Besonderen die digitale Transformation in der Sozialen Arbeit. Hierzu entwickelt er verschiedene Aktivitäten wie etwa:

- Beratung von Organisationen
- Informationen und Wissen zur Verfügung stellen
- Raum für Austausch, Diskussionen und Experimente schaffen
- Angebote für Akteur*innen der Soziokultur
- Tagungen, Fachkurse und Weiterbildungen

3. **Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung für das Folgejahr festgelegt werden sowie über Beiträge von Gönner*innen, Stiftungen, Sponsoren und über Einnahmen aus den Vereinsangeboten.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

5. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, falls der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht einbezahlt wurde sowie

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. **Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt kann schriftlich auf jedes Monatsende erfolgen durch Nachricht an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Jahr ist vollständig zu entrichten.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und informiert das betroffene Mitglied schriftlich

unter Angabe des Ausschlussgrundes. Nach dem Erhalt des Ausschlussentscheids besteht für das ausgeschlossene Mitglied eine Frist von 30 Tagen, innerhalb deren es mit Schreiben an den Vorstand den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen kann.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Kreis Navigatia
- e) Bereichskreise
- f) Handlungsgruppen
- g) die Rechnungsrevisor*innen

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand kann Durchführung bzw. die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden sowie auf das Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder.

Das Datum der Vereinsversammlung wird den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung kommuniziert. Anträge auf Behandlung von Traktanden seitens der Mitglieder sind spätestens 3 Wochen vor dem angesetzten Datum beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kommuniziert die Traktandenliste 2 Wochen vor der Vereinsversammlung. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme des Revisor*innenberichtes und Abnahme der Bilanz- und Erfolgsrechnung
- c) Erlass des Organisationsreglements
- d) Décharge des Vorstands
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisor*innen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge fürs Folgejahr
- g) Änderung der Statuten
- h) Behandlung allfälliger Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Behandlung allfälliger Ausschlussbeschwerden
- j) Beschlussfassung über allfällige Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, welches den Mitgliederbeitrag fürs laufende Jahr bezahlt hat.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr (d.h. ein Antrag erhält mehr Ja- als Nein-Stimmen).

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern bis maximal 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. In seine Zuständigkeit fällt die Etablierung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen.

Für die Erfüllung der Aufgaben kann er Kompetenzen an Handlungsgruppen und/oder an eine Geschäftsstelle delegieren.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung seiner Spesen.

Der Vorstand regelt die Kollektivunterschrift zu zweien.

10. Kreis Navigatia

Vorstand und Geschäftsstelle bilden gemeinsam den Kreis Navigatia. Hier werden grundsätzliche und strategische Festlegungen getroffen, die für Geschäftsstelle und Vorstand handlungsleitend sind.

Die Entscheidungen werden im Konsent getroffen.

11. Die Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand einer Geschäftsleitung übertragen. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die operative Betriebsführung. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Pflichtenheft festgelegt, welches vom Vorstand erstellt wird. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

12. Bereichskreise und Handlungsgruppen

Bereichskreise und Handlungsgruppen sind im Rahmen der Statuten und des Organisationsreglements für die operative Umsetzung der Vereinsaktivitäten zuständig. Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsreglement festgehalten.

Die Bereichskreise bestehen aus Delegierten der jeweiligen Handlungsgruppen.

13. Die Revisor*innen

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisor*innen, welche die Buchführung des Vereins kontrollieren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dem Änderungsvorschlag in der Vereinsversammlung eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn an der Vereinsversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 07.07.2021 in Kraft getreten und wurden an der Vereinsversammlung vom 08.06.2024 sowie am 22.03.2025 revidiert.